

The logo for RIGG features the letters 'RIGG' in a bold, grey, sans-serif font. The letters are set against a yellow horizontal bar that is partially obscured by a grey rectangular shape. To the right of the letters is a stylized yellow and grey graphic element resembling a lightning bolt or a checkmark.

**Situation der Mädchen und Jungen
sowie der männlichen und weiblichen
Jugendlichen, deren Mütter von Gewalt
in engen sozialen Beziehungen
betroffen sind**

**- Situationsanalyse und Handlungsempfehlungen für
das Hilfesystem -**

Ergebnis der Fachgruppe „Kinder und Jugendliche deren Mütter von Gewalt in engen sozialen Beziehungen betroffen sind“ in RIGG.

Herausgegeben vom Rheinland-pfälzischen Interventionsprojekt **gegen Gewalt** in engen sozialen Beziehungen

Koordinierungsstelle RIGG
im Büro für Sozialplanung - Kappenstein
Rheinstraße 43-45
55116 Mainz
Tel 06131/622420-0
Mail: RIGG@sozialplanung.de
Internet: www.rigg-rlp.de

Inhaltsverzeichnis:

INFORMATIONEN ZUR AUSARBEITUNG	4
ZIELGRUPPE DER AUSARBEITUNG	5
AUFBAU DER AUSARBEITUNG	6
EINSATZMÖGLICHKEITEN DER VORLIEGENDEN AUSARBEITUNG.....	7
I. PRÄAMBEL	8
II. GRUNDLAGEN	9
1. ALLGEMEINE SITUATIONSANALYSE	9
2. KINDZENTRIERTES VORGEHEN	13
3. ALLGEMEINE RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE DEREN MÜTTER VON GEWALT IN ENGEN SOZIALEN BEZIEHUNGEN BETROFFEN SIND	15
a. <i>Sorgerecht:</i>	16
b. <i>Umgangsrecht:</i>	17
c. <i>Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung</i>	19
d. <i>Gewaltschutzgesetz (GewSchG)</i>	21
e. <i>Weiter gehende Regelungen zum GewSchG:</i>	21
III. SITUATION DER MÄDCHEN UND JUNGEN SOWIE DER MÄNNLICHEN UND WEIBLICHEN JUGENDLICHEN, DEREN MÜTTER VON GEWALT IN ENGEN SOZIALEN BEZIEHUNGEN BETROFFEN SIND	22
IV. SCHLUSSBETRACHTUNG UND GRUNDSÄTZE:.....	48

Informationen zur Ausarbeitung

Vorliegende Ausarbeitung ist das Ergebnis der Fachgruppe „Kinder und Jugendliche deren Mütter von Gewalt in engen sozialen Beziehungen betroffen sind“, in RIGG.

RIGG, das rheinland-pfälzische Interventionsprojekt **g**egen **G**ewalt in engen sozialen Beziehungen, wurde auf Grund eines einstimmigen Landtagsbeschlusses vom August 1999 eingerichtet.

Dort heißt es: „Zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen auch in engen sozialen Beziehungen ist ein in sich geschlossenes, umfassendes und langfristiges Konzept notwendig (...). Die Bekämpfung auch der Beziehungsgewalt muss deutlich als öffentliche Aufgabe herausgestellt werden. Teil dieses Konzeptes muss es sein, diese Gewalt aus der Privatsphäre herauszulösen, gegen eine Tabuisierung dieser Thematik zu wirken, Prävention und Bekämpfung als gesellschaftspolitische Aufgabe anzuerkennen und damit Tätern und Opfern ein nicht zu überhörendes Signal zu geben“.¹

Durch Kooperation und Vernetzung soll Gewalt in engen sozialen Beziehungen gesellschaftlich geächtet und ihre Bekämpfung intensiviert werden. Die Rahmenbedingungen für einen umfassenden Schutz von Frauen und Kindern sollen verbessert und ein konsequentes Zusammenspiel von politischen, straf- und zivilrechtlichen sowie sozialen Maßnahmen erreicht werden.

Zusammensetzung der Fachgruppe

Die Fachgruppe 8 des Projektes RIGG setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern aus den folgenden Bereichen zusammen:

Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend (für die Bereiche Frauen, Bildung und Jugend je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin), Ministerium des Inneren und für Sport bzw. Polizei, Familiengericht, Frauenhaus, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Jugendamt, Einrichtungen der stationären Jugendhilfe, Beratungsstellen (Kinderschutzdienst; Erziehungsberatung; Ehe-, Familie- und Lebensberatung, Jugendberatung),

¹ Landtag Rheinland-Pfalz, 13. Wahlperiode, Drucksache 13/4309

Kinderschutzbund, Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum, Liga der freien Wohlfahrtspflege und der Koordinierungsstelle.

Arbeitsweise und Vorgehen der Fachgruppe

Aus landesweiter Perspektive arbeitete diese professions-, träger-, ressort - und institutionsübergreifende Arbeitsgruppe bisher einmalig in dieser Zusammensetzung. Ihre Praxisvertreterinnen und -vertreter arbeiten im Arbeitsalltag zu unterschiedlichen Zeitpunkten mit betroffenen Kindern und Jugendlichen und bemängeln in ihrer Zusammenarbeit fehlendes wechselseitiges Wissen der einzelnen Institutionen, z.B. zu Haltungen oder Konzepten, sowie oftmals fehlende Absprachen zur Kooperation. So wurde deutlich, dass es z.B. über Beteiligungen der unterschiedlichen Institutionen im Einzelfall oder z.B. im Umgang mit der Weitergabe von bestimmten Information an andere Institutionen keine klaren Absprachen gibt. Verschiedentlich wurde deutlich, dass die fehlende institutionalisierte Zusammenarbeit dazu führt, dass betroffene Kinder und Jugendliche keine ausreichende Unterstützung erhalten. Dies führt zuweilen bis zu einer Verstärkung ihrer erlebten Traumata.

Um diesen Defiziten entgegen zu wirken, konzentrierte sich die Fachgruppe 8 mit ihren Beratungen auf die Ausarbeitung einer Situationsanalyse, die die institutionellen Sichtweisen, Arbeitsaufträge und Bedarfe zur Kooperation beschreibt.

Zum Zweiten legt die Arbeitsgruppe erste „Handlungsempfehlungen“ für die interne Arbeit als auch für übergreifende Kooperationen vor, von denen die Fachgruppe überzeugt ist, dass sie eine Optimierung des Hilfesystems für betroffene Kinder und Jugendliche bedeuten.

Zielgruppe der Ausarbeitung

Die vorliegende Ausarbeitung wurde insbesondere für Institutionen erstellt, die mit Mädchen und Jungen arbeiten, deren Mütter von Gewalt in engen sozialen Beziehungen betroffen sind.

Vorliegende Ausarbeitung dient insbesondere

- der Verdeutlichung der Lebenssituation der betroffenen Kinder und Jugendlichen;
- als differenzierte Auflistung für den Aufbau und zur koordinierten professionellen Zusammenarbeit in Einzelfällen;

- als Handlungsempfehlungen für das Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einzelnen Institutionen, die mit betroffenen Kindern und Jugendlichen befasst sind;
- als eine mögliche Grundlage für die Entwicklung von Standards innerhalb einzelner Institutionen und zur koordinierten Zusammenarbeit.

Erste Erkenntnisse:

Innerhalb der Diskussionen in der Fachgruppe wurde sehr deutlich, dass im Hilfesystem meist keine Institution im Sinne eines „Prozessmanagements“ die Vernetzung der Hilfs- und Unterstützungsangebote organisiert und verantwortet. Nach übereinstimmender Auffassung in der Fachgruppe liegt diese besondere Verantwortung bei den Jugendämtern.

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden bedarf es für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter entsprechender Unterstützungsangebote.

Die übergeordneten Gremien und Institutionen wie z.B. die Arbeitsgemeinschaften der Jugendämter in Rheinland-Pfalz, das Landesjugendamt, das Ministerium für Bildung Frauen und Jugend und das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit müssen ihrerseits dafür Sorge tragen, dass die Weichen für gemeinsames Handeln gestellt werden; dazu gehören Sensibilisierung und Verantwortungsübernahme.

Aufbau der Ausarbeitung

Um die Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen im Überblick zu verdeutlichen, wurde in den Grundlagen der Ausarbeitung die allgemeine Situation betroffener Kinder und Jugendlicher beschrieben, das kindzentrierte Vorgehen definiert sowie die allgemeinen rechtlichen Grundlagen in Bezug auf die betroffenen Kinder und Jugendlichen zusammengefasst.

Eine Problematik nach der Gewalterfahrung der Mutter stellt die weitere Unterbringung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen dar. Aus diesem Grund wurde in einem zweiten Schritt die Situation der Kinder und Jugendlichen nach dem Erfahren eines Gewaltaktes ihrer Mutter analysiert sowie Unterstützungsbedarfe beschrieben. Dabei handelt es sich um Unterbringung in Frauenhäusern und in Kinder- und Jugendhilfezentren, in den

unterschiedlichsten Beratungssituationen und insbesondere zum Sorge- und Umgangsrecht, (aus Sicht des Jugendamtes, der Familiengerichte, Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, und Gutachterinnen und Gutachter.)

Zum letzten Punkt befasste sich die Fachgruppe im Rahmen ihrer Schlussbetrachtung mit Forderungen und Empfehlungen für die Umsetzung in der Praxis.

Einsatzmöglichkeiten der vorliegenden Ausarbeitung

Wir schlagen vor, die vorliegende Ausarbeitung (Situationsanalyse und Handlungsempfehlungen) insbesondere zu nutzen

- a) für interne Prozesse oder
- b) zur Unterstützung der Optimierung des Hilfesystems in den Regionen

a) Die Bearbeitung der Situationsanalyse unter den Aspekten

- Situationsbeschreibung,
- was brauchen betroffene Kinder und Jugendliche?
- Welche Konsequenzen bedeutet dies für die Institution und den Auftrag?
- Wer muss an der Veränderung beteiligt werden?
- beinhaltet eine Reflexionshilfe bzw. Schwachstellenanalyse/-beschreibung für interne Veränderungen und Weiterentwicklungen der Arbeit
- ermöglicht die Entwicklung von Handlungsleitlinien und Standards;
- informiert über und sensibilisiert für Arbeitsweisen und Prozessabläufe von bedeutsamen Kooperationspartnerinnen und – partner.

b) Darüber hinaus und in Verbindung mit den Handlungsempfehlungen ermöglicht die Übersicht

- eine Orientierung für regionale Kooperationsbezüge,
- bildet eine Basis für die Entwicklung von Standards und abgestimmten Handlungsanleitungen
- weist auf landesweite fach- und institutionsübergreifende Fortbildungsbedarfe zur Optimierung des Hilfesystems hin:

I. Präambel

Im Rheinland-Pfälzischen Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) hat der landesweite Runde Tisch sich am 24.04.01 auf folgenden Gewaltbegriff als gemeinsame Arbeitsgrundlage verständigt:

Gewalt in engen sozialen Beziehungen

„Mit Gewalt in engen sozialen Beziehungen ist hier die individuelle Gewalt von Männern gegen Frauen gemeint, die in engen persönlichen Beziehungen miteinander stehen oder standen.

Der Begriff „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ umfasst alle Formen der physischen, sexualisierten, psychischen, sozioökonomischen und emotionalen Gewalt.“*

(* nicht gemeint ist die strukturelle Gewalt gegen Frauen)

Diese Definition stellt die Arbeitsgrundlage für das rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen dar. Sie ist keine straf-, zivil- oder polizeirechtliche Definition.

Nach Verabschiedung dieser Definition wurden verschiedene Fachgruppen eingerichtet, so auch die Fachgruppe „Kinder und Jugendliche, deren Mütter von Gewalt in engen sozialen Beziehungen betroffen sind“.

In der Fachgruppe wurde daran gearbeitet, das kindzentrierte Vorgehen für betroffene Kinder und Jugendliche in den Blickpunkt der Institutionen zu bringen, in denen betroffene Kinder den Zugang zum Hilfesystem finden, sei es als offensichtlich „direkt Betroffene“ oder als „Mitbetroffene“. Nur als eigenständiger Zielgruppe kann der Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen Rechnung getragen und entsprechende Unterstützung eingeleitet werden.

Dementsprechend wurde die hier vorliegende Ausarbeitung erstellt, für alle

- Institutionen, die mit diesen Mädchen und Jungen in ihrer Arbeit konfrontiert sind
- Kooperationen, wie z.B. Runde Tische im Bereich Gewalt in engen sozialen Beziehungen

■ Politischen Entscheidungsträger zur Information über notwendige Schwerpunktsetzung
Sie dient

- der Verdeutlichung der Situation der Kinder und Jugendlichen
- als differenzierte Auflistung für die erforderliche Zusammenarbeit
- als Handlungsempfehlungen für die einzelnen Institutionen
- darüber hinaus als eine Grundlage für die Entwicklung von Standards

Einzelne Bereiche konnten in der Projektzeit von RIGG leider nicht bearbeitet werden, diese sind jedoch nicht zu vernachlässigen und sollten in entsprechender Form ausgearbeitet werden.

II. Grundlagen

1. Allgemeine Situationsanalyse²

Das Miterleben der Gewalt gegen die Mutter hat vielfältige und unterschiedliche Auswirkungen auf die Töchter und Söhne. Nie bleibt es ohne Auswirkungen. Das Miterleben dieser Situation ist für Kinder immer schädigend. Die Auswirkungen erreichen nicht immer traumatisierende Intensität. Aber qualifizierte, eigenständige Unterstützung brauchen alle Kinder, die Gewalt gegen die Mutter erlebt haben.

Vor allem in den vielen Fällen, in denen Kinder über lange Zeit der chronischen Gewalt des Vaters gegen die Mutter ausgesetzt waren, ist mit traumatischen Schädigungen zu rechnen. In vielen Fällen werden unspezifische Auswirkungen beobachtet wie:

- Schlafstörungen
- Schulschwierigkeiten

² Der Text zu diesem Kapitel wurde zu einem großen Teil übernommen aus: Kavemann, Barbara: Kinder und häusliche Gewalt – Kinder misshandelter Mütter, in: <http://www.wibig.uni-osnabrueck.de/download/Kinder%202003.doc> (27.03.2003), S. 6ff.; eine ähnliche Fassung dieses Textes wurde veröffentlicht in der Fachzeitschrift KINDESMISSHANDLUNG UND –VERNACHLÄSSIGUNG, Jahrgang 3 Heft 2, S. 106-120, DGgKV, 2000 (Prof. Dr. Barbara Kavemann: Projekt WiBIG – Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt, Universität Osnabrück, Kottbusser Damm 79, 10967 Berlin.
Email: kaveahs1@mailszrz.zrz.TU-Berlin.de, Internet: www.wibig.uni-osnabrueck.de)

- Entwicklungsverzögerungen
- Aggressivität
- Ängstlichkeit

Dieses Spektrum ähnelt sehr den Symptomen, die Kinder und Jugendliche in anderen schwierigen Lebenssituationen zeigen, z.B. wenn sie selbst Gewalt in unterschiedlicher Form erleiden, wenn sie Trennungen hinnehmen müssen und ihnen wichtige Bindungen verloren gehen usw.

Es gibt auch Studien, die auf die Geschlechtsspezifität der Auswirkungen eingehen und darauf hinweisen, dass Mädchen, wenn sie sich in dieser Situation mit der Mutter identifizieren, gefährdet sind, später selbst Gewalt in ihren Beziehungen zu tolerieren. Oder dass Söhne, die sich in dieser Situation mit den Vätern identifizieren, gefährdet sind, später selbst Gewalt als Durchsetzungsmittel für ihre Bedürfnisse einzusetzen (Wolfe et al. 1995).

Unterstützung ist also auch in präventiver Hinsicht wichtig. Die Forschung weist darauf hin, dass das Erleben der Misshandlung der Mutter für späteres eigenes Gewalthandeln von mindestens ebenso großer Bedeutung sein kann, wie die Tatsache, selbst als Kind geschlagen worden zu sein. (Metell 1999)

Was erleben Kinder, wenn die Mutter vom Vater misshandelt wird?

Es ist erforderlich, sich ein Bild davon zu machen, was wir meinen, wenn wir vom Miterleben der Gewalt sprechen. Kinder sehen, was passiert, wenn sie im selben Raum sind, sie hören das gesamte akustische Spektrum der Gewalt, wenn sie im Nebenraum sind, sie spüren die Eskalation, die destruktiven Emotionen und sie denken darüber nach, was das alles zu bedeuten hat.

Sie sehen:

- Der Vater schlägt die Mutter, stößt und boxt sie, reißt sie an den Haaren.
- Er tritt die am Boden liegende Mutter.
- Er schlägt mit Gegenständen, wirft Gegenstände durch den Raum.
- Er bedroht die Mutter mit dem Messer oder einer anderen Waffe.
- Er vergewaltigt die Mutter.
- Die Mutter fällt.
- Sie geht auf ihn los, sie wehrt sich und kämpft.

- Sie blutet.

Sie hören:

- Der Vater schreit, brüllt.
- Er bedroht die Mutter, er bedroht sie mit dem Tod.
- Er beleidigt und beschimpft die Mutter, beschimpft sie auch sexuell.
- Er setzt sie herab, entwertet sie als Person, als Frau und als Mutter.
- Die Mutter schreit, weint, wimmert.
- Sie brüllt ihn an, beschimpft ihn, setzt sich zur Wehr.
- Sie gibt keinen Laut mehr von sich.

Sie spüren:

- Den Zorn des Vaters, die Heftigkeit seiner Zerstörungswut.
- Die Angst der Mutter, ihre Ohnmacht und Unterwerfung.
- Die Angst der Geschwister, vor allem der Kleinen.
- Die bedrohliche, unsichere Atmosphäre vor den Gewalttaten.
- Die Eskalation in Situationen von Streit und Konflikt.
- Die eigene Angst und Ohnmacht.

Sie denken:

- Er wird sie töten.
- Ich muss ihr helfen
- Ich muss die Kleinen raushalten.
- Ich muss mich einmischen, habe aber Angst, mich einzumischen.
- Er wird mich schlagen.
- Er wird uns alle töten.
- Sie ist selbst schuld, warum widerspricht sie immer.
- Sie ist so schwach, ich verachte sie.
- Sie tut mir so Leid, ich hab sie lieb.
- Ich will nicht, dass er weggeht.
- Sollen die doch selbst klarkommen, ich habe nichts damit zu tun.
- Ich möchte unsichtbar werden.

- Ich bin unwichtig, niemand kümmert sich um mich und meine Angst.
- Sie wird mich nie beschützen können.

Als Fazit in der Arbeit der unterschiedlichen Projekte zum Thema Häusliche Gewalt / Gewalt in engen sozialen Beziehungen wird immer wieder deutlich:

Gewalt gegen die Mutter ist eine Form der Gewalt gegen das Kind

Neben dem Erleben der Kinder, dass die Mutter durch den Partner Gewalt erfährt, ist der Zusammenhang zwischen häuslicher Gewalt und Kindesmisshandlung in der Arbeit mit Betroffenen entscheidend.

Die wichtigsten Erkenntnisse vorliegender Forschung sollen kurz zusammengefasst werden:

- Wenn häusliche Gewalt stattfindet, dann besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass auch Kinder misshandelt, sexuell missbraucht oder vernachlässigt werden.
- Wenn Kindesmisshandlung durch den Vater stattfindet, dann besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass auch die Mutter Gewalt erleidet.
- Wenn Gewalt gegen die Mutter stattfindet, dann besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass es der Partner der Mutter ist, der die Kinder misshandelt. (Mullender & Moreley 1994)
- Gewalt gegen die Mutter schadet den Kindern immer, unabhängig davon, ob sie selbst unmittelbar Gewalt erleiden oder nicht. (Peled 1995)
- Wenn Frauen nicht unterstützt und geschützt werden, bleiben Kinder mit dieser schädigenden Situation alleine. (Kelly 1994)
- Häusliche Gewalt muss als zentrale Thematik in alle Überlegungen zum Kinderschutz einbezogen werden. (Hester 1998)

Wenn über die Auswirkungen von Gewalt auf die Kinder gesprochen wird, bedarf es der Erweiterung des Blickfeldes auf die Auswirkungen der Gewalt auf das mütterliche Verhalten. Die Misshandlungen haben tief greifende Auswirkungen auf die Gefühle und das Verhalten von Frauen gegenüber ihren Kindern und auf ihr Selbstverständnis als Mütter. Umgekehrt haben die Misshandlungen nachhaltige Auswirkungen auf das Verhältnis der Töchter und Söhne zur Mutter. Viele Kinder haben im Laufe der Zeit beide Elternteile als unfähig erlebt und den Respekt vor ihnen verloren. (vgl. Mullender 1994, Peled 1997).

Daher gilt nicht zuletzt ein weiterer Grundsatz, der zunehmend an Allgemeingültigkeit gewinnt, dass der Schutz der Mutter und ihre Unterstützung der geeignetste Schutz für die mitbetroffenen Kinder ist.

Alle beteiligten Institutionen zum Schutz der Kinder, vom Jugendamt über Kinderschutzeinrichtungen, Frauenhäuser und Gerichte sind in Rheinland-Pfalz und in der ganzen Bundesrepublik damit beschäftigt bzw. dazu aufgefordert, ihre Zusammenarbeit zum Wohle der Kinder und Jugendlichen zu intensivieren. Neben

- gemeinsamen Einzelfallbesprechungen, müssen entsprechende
- Standards für die Zusammenarbeit entwickelt werden, sowie konkrete
- Handlungsleitlinien.

2. Kindzentriertes Vorgehen

Neben der oben genannten allgemeinen Definition wurde in der Fachgruppe als Ergänzung die **Definition kindzentriertes Vorgehen** erarbeitet.

Alle Hilfen und Entscheidungen im Prozessverlauf bedürfen der Erforschung des Kindeswillens, müssen dementsprechend von einer Fachkraft / verantwortlichen Person, gemeinsam mit dem Kind / Jugendlichen entwickelt und besprochen werden. Das daraus folgende Handeln muss dem Wohle des Kindes dienen.

Diese Definition gilt als Handlungsgrundlage für die Arbeit mit Kindern, deren Mütter von Gewalt in engen sozialen Beziehungen betroffen sind.

Die Leitfrage der beteiligten Institutionen und Personen lautet: „Welche konkreten Maßnahmen erfordern die Kinderrechte zur Hilfeverbesserung?“

Auch in Krisensituationen, in denen sich das Kind befindet, sollten die unterstützenden Institutionen den Willen des Kindes achten. Sollten Entscheidungen zum Wohl des Kindes erforderlich sein, die nicht mit dem Willen des Kindes vereinbar sind, muss dem Kind respektvoll und situationsangemessen die Entscheidung erläutert und ihre Auswirkungen auf die Situation des Kindes mitgeteilt werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass als oberste Priorität bei allen Handlungen die Sicherheit des Kindes und der betroffenen Frau durch die unterstützende Organisation/Institution zu Gewähr leisten ist.

„Wohl des Kindes“:

Der Begriff „Wohl des Kindes“ ist ein zwar unbestimmter, aber dennoch leitender Rechtsbegriff, dessen Eckpunkte u.a. auch durch den Inhalt der UN-Kinderrechts-konvention, die von Deutschland 1992 ratifiziert wurde, umschrieben werden können (z.B. Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, Recht auf Bildung, auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf eine Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben, Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch, vor Gewaltausübung, Misshandlung und Verwahrlosung).

Von § 1631 Abs. 2 BGB kann abgeleitet werden, dass das Kindeswohl eine gewaltfreie Erziehung als Voraussetzung hat, die auf körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen verzichtet.

In § 1 SGB VIII wird außerdem das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit festgeschrieben.

Auch wenn es sich bei dem „Wohl des Kindes“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, kann er auf diesem Hintergrund für die jeweilige Situation dennoch näher bestimmt werden.

Gewalt in der Erziehung beinhaltet auch Gewalt und entwürdigende Verhaltensweisen zwischen Eltern, da diese beim Kind eine - oft existenzielle - Angst entstehen lassen und ihm eine nicht altersgemäße Verantwortung aufbürden (evtl. kleineren Geschwistern gegenüber oder für den geschlagenen Elternteil). Somit ist seine Persönlichkeitsentwicklung - je nach Geschlecht durch die Identifikation mit dem Täter oder dem Opfer - massiv gefährdet. In einer solchen Lebenssituation ist weder das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit gewahrt, noch sein Recht auf Schutz vor Gefahren für sein Wohl und sein Recht auf Entwicklung zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Somit kann von der Grundhaltung ausgegangen werden, dass bereits das Miterleben von Gewalt gegen die Mutter eine Form der Gewalt gegen die Kinder ist und dies in keinem Falle dem Wohl des Kindes entspricht.

3. Allgemeine rechtliche Grundlagen für Kinder und Jugendliche deren Mütter von Gewalt in engen sozialen Beziehungen betroffen sind

Zur Verdeutlichung der Situation der Kinder und Jugendlichen, deren Mütter von Gewalt in engen sozialen Beziehungen betroffen sind, ist es erforderlich, die rechtlichen Grundlagen zu benennen, die das Handeln aller Beteiligten im Hilfesystem bestimmen.

Neben der Benennung und Erläuterung der gesetzlichen Grundlagen sind hier erste Bezüge für die Auslegung in Bezug auf Gewalt in engen sozialen Beziehungen zusammengetragen.

In Anlehnung an:

- „Rechtlicher Schutz von Kindern nach dem Kindschaftsrecht und dem Gewaltschutzgesetz“³ - Projekt WIBIG Universität Osnabrück und
- Broschüre des Berliner Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt „Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt“⁴ - Handlungsleitlinien -

Die gesetzlichen Grundlagen für „Kinder und Jugendliche, deren Mütter von Gewalt in engen sozialen Beziehungen betroffen sind“, sind

- das Kindschaftsrechtsreformgesetz; in Kraft seit dem 01.07.1998,
- das Gewaltschutzgesetz, in Kraft seit dem 01.01.2002
- und das Kinderrechteverbesserungsgesetz, in Kraft seit dem 12.04.2002.

³ WIBIG – Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt: Rechtlicher Schutz von Kindern nach dem Kindschaftsrecht und dem Gewaltschutzgesetz, in: <http://www.wibig.uni-osnabrueck.de/download/Schutz%20Kinder.doc> (27.03.2003).

⁴ Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt – Handlungsleitlinien – Materialienband zum Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt. (Die Broschüre ist unter der Internetadresse <http://www.bmfsfj.de> zu beziehen)

Der Schwerpunkt der gesetzlichen Regelungen liegt auf den Sorge- und Umgangsrechtsregelungen sowie dem Kinderrechteverbesserungsgesetz.

a. Sorgerecht:

Verheirateten Eltern steht die Sorge für ein Kind gemeinsam zu. Nicht verheiratete Eltern können seit der Kindschaftsrechtsreform nach der Geburt des Kindes eine offizielle Sorgeerklärung abgeben und erlangen so das gemeinsame Sorgerecht. Sind die Eltern weder verheiratet, noch haben sie eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben, hat die Mutter das alleinige Sorgerecht.

Eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge ist nur dann vorgesehen, wenn ein Elternteil einen Antrag auf Zuweisung der Alleinsorge stellt. Stellt kein Elternteil einen Antrag, verbleibt es ohne Überprüfung des Gerichts auf Tragfähigkeit dieser Lösung für das Kind bei der gemeinsamen Sorge.

Solange bei einer Trennung oder Scheidung kein Antrag auf Aufhebung der gemeinsamen Sorge gestellt wird, entfällt eine zwingende Anhörung durch die Jugendämter.

Möchte z.B. eine Frau im Falle einer Trennung das alleinige Sorgerecht für ihr Kind beantragen, ist die relevante Vorschrift § 1671 BGB.

Die Übertragung der alleinigen Sorge geschieht danach in zwei Fällen:

- Wenn der andere Elternteil zustimmt, die Eltern sich also einig sind und ein Kind, das über 14 Jahre alt ist, nicht widerspricht,
- wenn die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung der Alleinsorge auf - zum Beispiel die Mutter - dem Wohl des Kindes am Besten entspricht.

(Weitere Ausführungen dazu im Anschluss an die Situationsbeschreibung unter III.)

Geht ein Gericht bei Trennung/Scheidung davon aus, dass die gemeinsame Sorge der Regelfall ist, grundsätzlich also Vorrang hat, ist es für Frauen schwerer darzulegen, dass die Übertragung der Alleinsorge für das Kind auf sie dem Kindeswohl am besten entspricht.

Der BGH hat die Frage in einem Urteil vom September 1999 entschieden. Dort sind einige entscheidende Fragen klargestellt:⁵

- „Die Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge durch das Kinderrechteverbesserungsgesetz enthält kein Regel-Ausnahme-Verhältnis in dem Sinn, dass eine Priorität zu Gunsten der gemeinsamen elterlichen Sorge bestehen und die Alleinsorge eines Elternteils nur in Ausnahmefällen als Ultima Ratio in Betracht kommen sollte.
- Es besteht keine Vermutung, dass die gemeinsame Sorgeform im Zweifel die für das Kind beste Form ist.
- Elterliche Gemeinsamkeit lässt sich in der Realität nicht verordnen.
- Für den Fortbestand der gemeinsamen Sorge ist die Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft der Eltern unverzichtbar.“
- Sind die Eltern nicht konsensbereit und wirkt sich dies dahingehend aus, dass es nicht gelingt, Entscheidungen im Interesse des Kindes zu treffen, entspricht das nicht dem Wohl des Kindes. Der Alleinsorge eines Elternteils ist dann der Vorzug zu geben.

Die Gerichte müssten zu der Auffassung gelangen, dass Gewalt des Vaters gegen die Kindesmutter häufig Ausdruck von Erziehungsungeeignetheit ist.

b. Umgangsrecht:

Das Umgangsrecht hat sich seit der Kindschaftsrechtsreform zu einem großen Problemfeld für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kindern entwickelt.

Auch ein nicht - sorgeberechtigter Elternteil hat ein Umgangsrecht mit seinem Kind.

Das neue Kindschaftsrecht misst dem Umgangsrecht eine erhebliche Bedeutung bei, indem § 1626 Abs.3 BGB feststellt, dass zum Wohl des Kindes in der Regel gehört, Umgang mit beiden Elternteilen zu haben. Folglich bestimmt § 1684 Abs. 1 BGB, dass das Kind Recht auf

⁵ BGH, FamRZ 1999, S.1646

Umgang mit jedem Elternteil hat und jeder Elternteil zum Umgang verpflichtet und berechtigt ist.

Alle Beteiligten familiengerichtlicher Verfahren zu häuslicher Gewalt stehen vor der schwierigen Aufgabe, diese gesetzlichen Vorgaben umzusetzen und dabei den Schutz von Kindern zu Gewähr leisten. Ist ein Kind direkt oder indirekt von Gewalt durch einen Elternteil betroffen, kann es eine schützende Maßnahme sein, den Umgang mit einem Gefährder für eine gewisse Zeit auszuschließen oder durch eine dritte Person begleiten zu lassen.

Das lässt sich derzeit nur unter Schwierigkeiten erreichen. In Folge der neuen Gewichtung des Umgangsrechts sind die gesetzlichen Anforderungen an einen Ausschluss oder eine Einschränkung des Umgangs für längere Zeit streng geworden.

Die rechtliche Grundlage dafür ist § 1684 Abs.4 BGB. Die Voraussetzungen variieren mit der Dauer der Maßnahme. Einschränkung oder Ausschluss für einen kürzeren Zeitraum verlangt, dass dies für das Kindeswohl erforderlich ist. Soll der Umgang für längere Zeit oder auf Dauer eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, setzt dies eine Gefährdung des Kindeswohls voraus. In beiden Fällen kann die Einschränkung darin bestehen, dass ein begleiteter Umgang angeordnet wird.

Eine Gefährdung des Kindeswohls wird zurzeit von den meisten Gerichten nur angenommen, wenn die Gefahr der Kindesentführung, des sexuellen Missbrauchs und anderer unmittelbarer Misshandlungen des Kindes besteht. In diesen Fällen wird zumindest ein begleiteter Umgang angeordnet.

Wenig Berücksichtigung in gerichtlichen Entscheidungen über das Umgangsrecht von gewalttätigen Elternteilen findet bisher die Gefährdung der Mutter. Wird aber die Bedrohung und Misshandlung der Mutter ausgeblendet, kann es immer wieder geschehen, dass getroffene Umgangsregelungen zur Gefährdung bzw. Verletzung von Frauen und auch ihren Kindern führen⁶.

6 Hester, Marianne; Radford, Lorraine (1996), Domestic violence and child contact arrangements in England and Denmark, The Policy Press, Bristol

Gesetzliche Grundlagen des begleiteten Umgangs

Die gesetzlichen Grundlagen für die Möglichkeit eines begleiteten Umgangs unter Einbeziehung der Jugendhilfe bilden die §§ 1684 und 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit § 18 des Sozialgesetzbuch VIII (SGB).

In § 1684 Abs. 1 BGB ist ausdrücklich festgelegt, dass das Kind ein Recht auf Umgang mit seinen Eltern hat. Dieses ist zum Wohl und im Interesse des Kindes auszuüben und zu realisieren.

Jeder Elternteil ist zum Umgang verpflichtet und berechtigt. Nach § 1685 BGB haben auch Großeltern, Geschwister, Stiefelternteile sowie Pflegeeltern ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.

Der begleitete Umgang ist eine zeitlich befristete Leistung der Jugendhilfe, die durch Beratung und Begleitung die Ausübung des Umgangsrechts unterstützt und ermöglicht. Sie dient der Anbahnung eines Umgangs, der pädagogischen Unterstützung der Umgangskontakte oder der Kontrolle des Umgangs zum Schutz des Kindes vor körperlicher und/oder seelischer Gefährdung.

Der Schutz des Kindes hat dabei oberste Priorität.

c. *Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung*

§ 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB gibt Kindern ausdrücklich „ein Recht auf gewaltfreie Erziehung“. Satz 2 erklärte schon früher „körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen“ für „unzulässig“.

Bei einer am Grundsatz des Kindeswohls im Sinne von § 1697 a BGB orientierten Auslegung kann dies nur das Recht des Kindes auf ein Aufwachsen in einem gewaltfreien Familienklima bedeuten, in dem weder das Kind selbst Gewalt erdulden noch gegen einen Elternteil (i.d.R. die Mutter) gerichtete Gewalthandlungen erleben muss.

Nach der gesetzlichen Definition zum Kindeswohl gemäß § 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB gehört zum Kindeswohl „in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen“, nach Satz 2 auch „der Umgang mit anderen Bezugspersonen, sofern die Aufrechterhaltung solcher Bindungen der Kindesentwicklung förderlich ist“. Hier kann es zu im Einzelfall schwierigen rechtlichen Abwägungen kommen, wenn es um die Regelung des Umgangs des Kindes mit seinem gewalttätigen Vater oder Stiefvater/Lebensgefährten der Mutter geht.

Haben Vater, Stiefvater oder Mutter das Kind misshandelt und damit sein Recht auf gewaltfreie Erziehung verletzt, kommt nur der Ausschluss bzw. die zeitweise Aussetzung des Umgangs nach § 1684 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BGB in Betracht.

Das Kindeswohl ist ebenso beeinträchtigt und gefährdet, wenn ein Kind Misshandlungen der Mutter durch den Vater oder Stiefvater miterleben musste, also in einem Klima hat aufwachsen müssen, das von häuslicher Gewalt geprägt ist. Hier kann nichts anderes gelten, denn „Gewalt gegen die Mutter ist eine Form der Gewalt gegen das Kind“ (Kavemann, 2001, S. 35).

Der gewalttätige Elternteil hat sich als erziehungsunfähig erwiesen.

Die überwiegende Rechtsprechung vertritt eine andere Auffassung: Körperverletzungen gegenüber der Kindesmutter rechtfertigen keinen Ausschluss des Umgangsrechtes⁷. Auch trotz eindeutiger und starker Ablehnung des Kindes wird in vielen Fällen ein Umgangsrecht gewährt, da - so häufig die Begründung - der Kindeswille nicht unbedingt dem Kindeswohl entspricht.

⁷ Büte, Dieter (2001) Das Umgangsrecht bei Kindern geschiedener oder getrennt lebender Eltern, Erich Schmidt Verlag, Berlin

d. Gewaltschutzgesetz (GewSchG)

Handelt es sich bei der betroffenen Person um ein Kind, haben die Regelungen des Kindschaftsrechts Vorrang (§ 3 GewSchG). Nach der Gesetzesbegründung sollen Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz bei kindschaftsrechtlichen Entscheidungen lediglich "berücksichtigt" werden. Das speziell auf Gewalt in engen sozialen Beziehungen zugeschnittene Gewaltschutzgesetz bietet Kindern gegenüber ihren gewalttätigen Eltern daher keinen Schutz.

Durch das Kinderrechteverbesserungsgesetz wurde jetzt in den §§ 1666, 1666a BGB, welche die Entziehung des Sorgerechts bei Gefährdung des Kindeswohls betreffen, klargestellt, dass diese als Rechtsgrundlage für eine Wohnungszuweisung dienen können, wenn das Kindeswohl gefährdet ist.

e. Weiter gehende Regelungen zum GewSchG:

- Die Einbeziehung des Jugendamts in Verfahren zum GewSchG ist durch die entsprechende Änderung des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG) sichergestellt.
- Nach § 49a Abs. 2 FGG (neu gefasst) soll das Familiengericht das Jugendamt vor einer ablehnenden Entscheidung nach § 2 GewSchG anhören, wenn Kinder im Haushalt der Beteiligten leben. Gleiches gilt für das Verfahren nach 1361 b BGB, die Verfahren nach § 14 LpartG werden in § 49a Abs. 2 FGG nicht erwähnt.
- Ähnliches regelt der neu gefasste § 13 Abs. 4 der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats: Danach soll das Gericht dem Jugendamt die Entscheidung über die Wohnungszuweisung mitteilen.
- Die §§ 23b Nr. 8a Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und 620 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) stellen klar, dass auch bei unverheirateten Paaren das mit Konflikten in engen sozialen Beziehungen erfahrenere Familiengericht für die Schutzanordnungen zuständig ist und nicht mehr das allgemeine Zivilgericht, welches weit weniger auf Konflikte in engen sozialen Beziehungen spezialisiert ist, da es mit Ausnahme der Familiensachen über sämtliche Zivilsachen, d.h. vom Verkehrsunfall bis

zur Mietstreitigkeit, entscheidet. Mit dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG) wird auch dasselbe Verfahrensrecht angewendet wie bei Ehepaaren.

III. Situation der Mädchen und Jungen sowie der männlichen und weiblichen Jugendlichen, deren Mütter von Gewalt in engen sozialen Beziehungen betroffen sind

Situationsbeschreibung und Handlungsempfehlungen für das Hilfesystem

Für die Beschreibung der Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen wurde eine tabellarische Auflistung gewählt, die es ermöglicht, gezielt einzelne Situationen zu betrachten oder nach einzelnen Kategorien gezielt zu suchen und zu vergleichen.

Es handelt sich um eine Zusammenschau der ganzen Bandbreite zur Situation der Kinder, den Bedürfnissen und dem daraus resultierenden Unterstützungsbedarf bei den Hilfeinstitutionen.

Die Übersicht gliedert sich in:

1. Allgemeine Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen
2. Situation der Kinder und Jugendlichen bei der Unterbringung
3. Situation der Kinder und Jugendlichen in der Beratung
4. Situation der Kinder und Jugendlichen in Bezug auf das Sorge- und Umgangsrecht

Die einzelnen Situationen sind weiter untergliedert und berücksichtigen die Fragen:⁸

- Situation
- was brauchen die Kinder/Jugendlichen in der Situation an Unterstützung
- wer ist /muss beteiligt werden, wer ist verantwortlich und wer kann Veränderungen bewirken
- gesetzliche- und/oder Arbeitsgrundlagen
- Konsequenzen für die Institution/den Auftrag

⁸ vgl. zu diesem Punkt auch das Kapitel „Einsatzmöglichkeiten der vorliegenden Ausarbeitung“ auf Seite 7.

Tabellarische Situationsbeschreibung und Handlungsleitlinien

Einzelne Situationen konnten in der zur Verfügung stehenden Zeit nur benannt und andiskutiert werden. Dabei handelt es sich nicht um eine Wertung von einzelnen Situationen. Die Auswahl der Bearbeitung orientierte sich an der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Zeit und den eingebundenen Vertreterinnen und Vertretern der einzelnen Fachrichtungen und Organisationen.

Dabei handelt es sich um die Situationen:

- von Jungen über 14 Jahre
- in Pflegefamilien und anderen privaten Bezügen,
- bei der Rückkehr und dem Verbleib in der Wohnung

Diese sind jedoch nicht zu vernachlässigen und sollten in entsprechender Form ausgearbeitet werden.

III. Situationsbeschreibung der Mädchen und Jungen sowie weiblichen und männlichen Jugendlichen, deren Mütter von Gewalt in engen sozialen Beziehungen betroffen sind

1. Allgemeine Situation der Kinder und Jugendlichen		
Situation	Was brauchen die Kinder/Jugendlichen in der Situation an Unterstützung	Wer ist/muss beteiligt werden, wer ist verantwortlich, wer kann Veränderungen bewirken
<ul style="list-style-type: none"> ■ geringer Selbstwert/Ohnmachtgefühl ■ erleben von Gewaltmustern als geschlechtsspezifisches Vorbild / Täter-/Opferproblematik ■ langfristige Traumatisierung ■ Angst um: <ul style="list-style-type: none"> ■ sich; die Mutter; das Familiensystem; ■ Fluchtendenzen ■ Verlust der Kindheit, z.B. Übernahme von Verantwortung für die Mutter ■ Aggressionsschübe (Wut/Angst/Ohnmacht ausleben) ■ Hyperaktivität ■ Angst vor Stimmungsschwankungen des Vaters ■ Jungen: Identifikation mit Vater (männlich) / Täter und gleichzeitig Schuldgefühle gegenüber der Mutter 	<p>Emotionale Unterstützung Geschützten Raum, um Kind sein zu dürfen,</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ sich selbst zu erleben ■ um allgemeine und auf die Gewalterlebnisse bezogene Bedürfnisse zum Ausdruck bringen zu können ■ zur Befriedigung der allgemeinen Bedürfnisse <p>Kindzentriertes Vorgehen (siehe hierzu Ausführung in den Grundlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ alters-, situations- und kognitiv angemessene Beteiligung ■ geschlechtsspezifisch 	<p>Alle im Prozess Beteiligten</p>

1. Allgemeine Situation der Kinder und Jugendlichen

Gesetzliche- und/oder Arbeitsgrundlagen

§ 1631 Abs.2 Satz 1 BGB Recht auf gewaltfreie Erziehung

Konsequenzen für die Institution/den Auftrag

- Ausschluss des Risikos weiterer Schädigung und/oder Traumatisierung
- Sicherung und Wahrung ihrer Grenzen – notwendige Bedingung für ein Gefühl von Sicherheit
 - Bestätigung ihrer Wahrnehmung
 - Verantwortungsübernahme von Erwachsenen
 - Sie dürfen nicht unter Druck gesetzt werden
 - Verlässlichkeit und Kontinuität

2. Situation der Kinder und Jugendlichen bei der Unterbringung

2.1. Frauenhaus

Situation		Was brauchen die Kinder/Jugendlichen in der Situation an Unterstützung	Wer ist/muss beteiligt werden, wer ist verantwortlich, wer kann Veränderungen bewirken
a) generelle Situation	<p>Belastende Faktoren können beispielsweise sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Verlust von: Schule, Kitaplatz, Peergroup, vertrautem Umfeld/Freundeskreis, Vater ■ Orientierungslosigkeit ■ Finanzieller Verlust ■ unklare Sorgerechts/Umgangsregelungen mit dem Vater ■ Kontaktaufnahme außerhalb des Frauenhauses schwierig, aufgrund der Geheimhaltung (Anonymitätsregelung/ Adressenschutz) ■ beengte Räumlichkeiten für viele Menschen mit z.T. sehr unterschiedlichen Erziehungsstilen der Mütter 	<p>Durch Angebote im Frauenhaus können folgende entlastende Faktoren wirksam sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Der Gewaltsituation entronnen (Schutz und Sicherheit) ■ Kinder erfahren, dass sie nicht die einzigen sind, die Gewalt erleben mussten. ■ Kinder erleben, dass es nicht ihre Schuld ist, dass sie jetzt im Frauenhaus sind. ■ Kinder haben die Möglichkeit über die Gewalterfahrungen zu reden und diese ansatzweise aufzuarbeiten. ■ Kinder haben andere Ansprechpartnerinnen/ Unterstützungspartnerinnen als die Mutter ■ Das Frauenhaus bietet einen geschützten Raum, in dem sie wieder Kinder sein dürfen mit eigenen Bedürfnissen und Ansprüchen. ■ Positive Erlebnisse durch die Kinderbetreuung ■ Reflexion der Mädchen- und Jungenrolle (Opfer- Täterverhalten) ■ Sensibilisierung für die Bedürfnisse und Grenzen bei sich selbst und anderen ■ Abbau von Vorurteilen /Erlernen von Toleranz ■ Stärkung des Selbstwertgefühls ■ Strategien zur Konfliktbewältigung ohne Gewalt kennen zu lernen. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Polizei ■ Jugendamt ■ Familiengericht ■ Einzelfallbezogene Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen (Kinderschutzdienst, Notruf, Mädchenhäuser, pro Familia etc.) ■ Kindergärten - und -tagesstätten ■ Schulen ■ therapeutische Einrichtungen ■ Beratungsstellen ■ stationäre Einrichtungen ■ Interventionsstelle <p>(Fortsetzung nächste Seite)</p>

2. Situation der Kinder und Jugendlichen bei der Unterbringung

2.1. Frauenhaus

Situation		Was brauchen die Kinder/Jugendlichen in der Situation an Unterstützung	Wer ist/muss beteiligt werden, wer ist verantwortlich, wer kann Veränderungen bewirken
a) generelle Situation	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mangelnde Sicherheit der Kinder durch nicht ausreichende Kooperation der einzelnen Institutionen (z.B. Sozialamt, durch die Anzeige erhält Vater Information über Aufenthaltsort des Kindes.) ■ Gefährdung der Kinder beim Schulbesuch (Rechtsunsicherheit beim Sorgerecht) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Unter anderem brauchen Kinder und Jugendliche: ■ Unterstützung und Begleitung im Interventionsprozess (Jugendamt, Familiengericht, Institutionen, die begleiteten Umgang praktizieren, Kinderschutzdiensten, etc.) ■ Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor Instrumentalisierung (Partnerkonflikte werden über die Kinder ausgetragen) ■ Parteiliche kindzentrierte Unterstützungsangebote (Einzel- und Gruppenangebote) ■ Maßnahmen, damit ihr Aufenthaltsort nicht bekannt gegeben wird (keine rechtswahrende Anzeige vom Sozialamt vor Ort) ■ Bei Rückkehr in die Gewaltsituation – Notfallplanung ■ schnelle Regelung des Aufenthaltsbestimmungsrechts unter altersgemäßer Beteiligung des Kindes ■ nachgehende Betreuung ■ Möglichkeit, auf die Lebenssituation Einfluss zu nehmen/ in Entscheidungen eingebunden werden 	

2. Situation der Kinder und Jugendlichen bei der Unterbringung

2.1. Frauenhaus

Situation		Was brauchen die Kinder/Jugendlichen in der Situation an Unterstützung	Wer ist/muss beteiligt werden, wer ist verantwortlich, wer kann Veränderungen bewirken
b) generelle Situation Jungen über 14 Jahre (z.T. auch Mädchen)	Jungen über 14 Jahren werden in der Regel nicht aufgenommen. Dieses bedeutet: <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Jungen müssen sich mit dem Täter arrangieren ■ Die Jungen müssen fremduntergebracht werden 	<ul style="list-style-type: none"> ■ schnelle kindgerechte Unterbringung der Jungen über 14 Jahren. <p>Ausarbeitung steht noch aus</p>	Ausarbeitung steht noch aus

2. Situation der Kinder und Jugendlichen bei der Unterbringung

2.1. Frauenhaus

Gesetzliche- und/oder Arbeitsgrundlagen	Konsequenzen für die Institution/den Auftrag
<p>a) generelle Situation</p> <p>Bezüglich der Kinder im Frauenhaus existiert kein einheitliches Konzept aller Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz. Die Gründe hierfür sind die unterschiedlichen Finanzierungsmodelle, Personalstrukturen, unterschiedliche örtliche Begebenheiten und Bedingungen in den einzelnen Häusern. Die Grundhaltung aller Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz ist die Parteilichkeit für die Frauen und Kinder sowie der feministische Arbeitsansatz.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Priorität hat die Kooperation und Koordination der verschiedenen Institutionen d.h.: Alle beteiligten Institutionen müssen ihre Maßnahmen und Aktionen im Rahmen des Interventionsverfahrens als eine aufeinander abgestimmte, kindzentrierte Hilfs- und Schutzmaßnahme absprechen und durchführen. ■ Polizei (beim Polizeieinsatz Kinder als eigene Betroffenengruppe erkennen und berücksichtigen) ■ Jugendamt (Aussetzen des Umgangsrechts bzw. begleiteten Umgang befürworten) ■ Achtung: Es gibt auch Frauen, die in der Notsituation ohne Kinder kommen. In diesem Fall bedürfen sie schneller Hilfe, um ihre Kinder unter Schutzmaßnahmen holen zu können. ■ Familiengericht (Einsetzen einer Kinderanwältin, Aussetzen des Umgangsrechts bzw. begleitetem Umgang anordnen.) ■ Einzelfallbezogene Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen (z.B. Kinderschutzbund beim begleiteten Umgang, Kinderschutzdienst, Notruf, Mädchenhäuser, pro Familia etc.) ■ Kindergärten - und -tagesstätten (Verfügbarkeit von Plätzen) ■ Schulen (Zusammenarbeit) ■ Therapeutische Einrichtungen (kurzfristige Möglichkeit einer Therapie) ■ Beratungsstellen (kurzfristige Möglichkeit einer Beratung) ■ Stationäre Einrichtungen (z.B. wenn aus unterschiedlichen Gründen Kinder im Frauenhaus nicht bleiben können) ■ Interventionsstelle (kindzentrierte Hilfeplanentwicklung) ■ Kinder und Jugendliche, die mit ihrer Mutter in ein Frauenhaus kommen, erhalten von den Mitarbeiterinnen möglichst umgehend Orientierung darüber, wo sie sind und warum sie hier sind. (Kindgerechte Aufnahmegespräche) ■ Alle Kinder und Jugendliche, die mit ihrer Mutter ins Frauenhaus kommen bekommen die Möglichkeit getrennt von der Mutter nach ihren Erlebnissen befragt zu werden und ihre Wünsche werden angehört. ■ Unterstützungsangebote und Entscheidungen im Prozessverlauf werden gemeinsam mit dem Kind entwickelt und besprochen. (kindzentriertes Vorgehen) ■ Nach Möglichkeit wird mit jedem Mädchen und Jungen ein Sicherheitsplan erarbeitet, d.h. mit den Kindern ist zu klären, was sie tun können und wie sie sich schützen können, wenn sie erneut in eine Gewaltsituation geraten. ■ Es wird geklärt, ob Kinderschutzmaßnahmen erforderlich sind und, wenn das zutrifft, werden diese dann eingeleitet, z. B. wird das Jugendamt informiert. <p style="text-align: right;"><i>(Fortsetzung nächste Seite)</i></p>

2. Situation der Kinder und Jugendlichen bei der Unterbringung

2.1. Frauenhaus

Gesetzliche- und/oder Arbeitsgrundlagen	Konsequenzen für die Institution/den Auftrag
a) generelle Situation	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es sollten Unterstützungsangebote für die Kinder und Jugendlichen angeboten werden, die den Täter besuchen (müssen). ■ Es sollten klärende Gespräche mit Jugendamt und anderen involvierten Behörden geführt werden, um zu verhindern, dass Kinder den Täter besuchen/sehen müssen, wenn sie dieses nicht wollen bzw. sich dieses als nicht verantwortlich (für Mutter und/oder Kind) herausstellt. ■ Es sollten Gespräche mit den Kindern und ihren Müttern dahingehend geführt werden, dass die Kinder und Jugendlichen darüber informiert werden, warum sie eventuell nicht in alle Pläne der Erwachsenen eingeweiht wurden und werden. (u.a. um sie nicht mit einem Geheimnis zu belasten und aus Sicherheitsgründen.) ■ Es sollten Gesprächsangebote vorhanden sein, bei denen den Kindern die Chance eröffnet wird, um über die von ihnen erlebte häusliche Gewalt frei zu sprechen. ■ Die Mitarbeiterin des Frauenhauses soll mit/bzw. für Kinder und Jugendliche klären, wo die Kinder und Jugendlichen langfristig Begleitung und Unterstützung nach dem Frauenhausaufenthalt bekommen können und den Kontakt zu den entsprechenden Einrichtungen herstellen. ■ Kindgerechte Abschlussgespräche ■ Nachbetreuung ■ Rahmenbedingungen im Frauenhaus, die oben Genanntes möglich machen, bedürfen Zeit, Geld, Personen, Qualifikationen, Material sowie: <ul style="list-style-type: none"> ■ geeigneter kindgerechter Räumlichkeiten im Frauenhaus ■ eines attraktiven kindgerechten Außengelände mit Austobmöglichkeiten ■ ausreichende Personalstärke, entsprechend der Zeit im Frauenbereich ■ qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Supervision, Fortbildungen) ■ ausreichendem, stabilem, und altersgerechtem Spielzeugs und Materialien für kreative Arbeiten wie z.B.: Bilder- und Jugendbücher, Kassetten und CDs und den dafür notwendigen technischen Anlagen.
b) Jungen über 14 Jahre (z.T. auch Mädchen) Ausarbeitung steht noch aus	Ausarbeitung steht noch aus

2.2. Fremdunterbringung

a) Heim

Situation	Was brauchen die Kinder/Jugendlichen in der Situation an Unterstützung	Wer ist/muss beteiligt werden, wer ist verantwortlich, wer kann Veränderungen bewirken	
<p>gleiche Probleme wie Rubrik Frauenhaus plus:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verlust zusätzlich: Mutter, Geschwister ■ komplett neue Bezugspersonen ■ Häufung der Problemfälle im Heim in der Gruppendynamik zunächst unterstes Glied, unverstanden, kein erlebter Schutzraum ■ Gefahr, erneut Opfer zu werden ■ Gefahr, Täterinn/Täter zu werden 	<p>Klare Strukturen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ gute vorbereitete Aufnahme (Standards der Einrichtung: festlegen, wer im Dienst ist, Vorbereiten der Mitbewohnerinnen/Mitbewohner, Vorbereiten des Zimmers, bzw. gemeinsames Bettenbeziehen Erzieherinnen/Erzieher Kind/Jugendliche). ■ klare Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner, Bezugserzieherin/Bezugserzieher vorher festlegen, falls eine geplante Aufnahme erfolgt, bei Inobhutnahme übernimmt die Diensthabende die Aufgaben ■ sorgfältige Aufnahme in den Gruppenalltag, evtl. „Patenschaft“ anderer Kinder der Gruppe ■ Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten ■ Erzieherinnen/Erzieher, die gut mit Nähe/Distanz umgehen können ■ gut geplante Kontakte zur Herkunftsfamilie ■ emotionale Unterstützung leisten unter Berücksichtigung der Erziehungsplanung ■ Unterstützung beim Umgang mit Schuldzuweisungen 	<p>Es ist zu prüfen, welche Institutionen und Personen zu welchem Zeitpunkt in welchem Umfang über welche Maßnahme informiert oder beteiligt werden, dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Zwingend: Ursprungsfamilie, Jugendamt, Kinder und die Einrichtung ■ Darüber hinaus können Beratungsstellen, Therapeutinnen/Therapeuten und Gerichte bei Bedarf mit einbezogen werden <p>Steuerungsinstrument ist der Hilfeplanprozess §36 SGB VIII. Ab Aufnahme verantwortet die Einrichtung den pädagogischen Prozess und sorgt für Koordination und Kooperation..</p>

2.2. Fremdunterbringung

a) Heim

Gesetzliche- und/oder Arbeitsgrundlagen

- §§ 34 und 36 des SGB VIII, ev. § 42 SGB VIII
- Konzeption und Standards der Einrichtung
- Entgeltvereinbarung zwischen Träger der Einrichtung und dem Kostenträger

Konsequenzen für die Institution/den Auftrag

Die Betreuungseinrichtung muss eine Institution sein, die nach den definierten Qualitätsstandards arbeitet

- Am besten gelingt Veränderung, wenn Mitglieder der Herkunftsfamilie mit Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Einrichtung zusammenarbeiten; dabei ist, wenn erforderlich, auf Anonymität gegenüber Personen zu achten, die im Hilfeplan extra benannt sind.
- Die Einrichtung muss alle beteiligten Institutionen gut koordinieren und klare Absprachen treffen, wann welcher Kontakt stattfindet. Nach Absprache können Kontakte zur Ursprungsfamilie begleitet werden.
- Erzieherinnen/Erzieher der Gruppe bewirken hauptsächlich Veränderungen durch gute Erziehungsplanung und deren Umsetzung

Hervor zu heben ist die Notwendigkeit für:

- Klare Strukturierung des Tagesablaufs
- Einhaltung der in den Leistungsbeschreibungen definierten Standards und differenzierte Erziehungsplanung auf der Basis der Vereinbarungen im Hilfeplangespräch. Die Erziehungsplanung soll ganzheitlich sein. Zu berücksichtigen sind:
 - Beobachtungsdaten zu Körper, Gesundheit;
 - Sozialverhalten in der Gruppe, zu Gleichaltrigen, außerhalb der Gruppe, zu Erzieherinnen/Erziehern,
 - Beziehung zu den Eltern,
 - Mitarbeit der Eltern,
 - schulische Leistungen und Verhalten.

Bei der ersten Erziehungsplanung muss ein Genogramm vorliegen. Der Ist-Stand mündet dann in die Bedarf- und Förderplanung. Es muss festgelegt werden, wer was bis wann macht. Die Erziehungsplanung muss regelmäßig fortgeschrieben werden. Es muss in der Einrichtung geregelt sein, wer für die Umsetzung der Planung verantwortlich ist.

b) Pflegefamilie		
Situation	Was brauchen die Kinder/Jugendlichen in der Situation an Unterstützung	Wer ist/muss beteiligt werden, wer ist verantwortlich, wer kann Veränderungen bewirken
Ausarbeitung steht noch aus		

c) Weitere Wohnmöglichkeiten:			
Situation		Was brauchen die Kinder/Jugendlichen in der Situation an Unterstützung	Wer ist/muss beteiligt werden, wer ist verantwortlich, wer kann Veränderungen bewirken
in der Verwandt-/Bekanntschaft über Frauenhaus oder direkt, mit Mutter	<ul style="list-style-type: none"> ■ nur kurzfristig ■ Täter kann leichter den Aufenthalt erfahren ■ Druck „zur Versöhnung“ / nicht zwingende Parteilichkeit für das Opfer ■ vgl. Probleme Rubrik Frauenhaus 	Ausarbeitung steht noch aus	Ausarbeitung steht noch aus
Bezug einer eigenen Wohnung – über Frauenhaus oder direkt, mit Mutter	<ul style="list-style-type: none"> ■ finanzieller Verlust ■ beengte Wohnung ■ Verlust von: <ul style="list-style-type: none"> ■ Kita-Platz ■ Schulwechsel ■ Peergroup ■ vertrautem Umfeld ■ Vater ■ kein Schutzraum ■ Sorge-/Umgangsrecht 	Ausarbeitung steht noch aus	Ausarbeitung steht noch aus

2.3. zurück in die Ursprungssituation / mit und ohne Mutter

Situation	Was brauchen die Kinder/Jugendlichen in der Situation an Unterstützung	Wer ist/muss beteiligt werden, wer ist verantwortlich, wer kann Veränderungen bewirken
<ul style="list-style-type: none"> ■ akute Gefährdung (Misshandlung, Missbrauch) ■ Gewaltspirale wird weiter gedreht ■ Ängste: Wie reagiert der Vater? ■ evtl. kein Zugang zum Hilfesystem/Isolation ■ Verharmlosung der Problematik / Gefahr ■ evtl. Folge: Verfahrenseinstellung bei Jugendamt und Gerichten ■ Erfahrung: Gewalt ist legitimes Mittel ohne weitreichende Sanktionen ■ Fluchttendenzen (Abhängigkeiten, Delinquenz, Weglaufen, Suizid) 	Ausarbeitung steht noch aus	Ausarbeitung steht noch aus
Gesetzliche- und/oder Arbeitsgrundlagen	Konsequenzen für die Institution/den Auftrag	
Ausarbeitung steht noch aus	Ausarbeitung steht noch aus	

2.4. Verbleib in der Wohnung ohne Täter

Situation	Was brauchen die Kinder/Jugendlichen in der Situation an Unterstützung	Wer ist/muss beteiligt werden, wer ist verantwortlich, wer kann Veränderungen bewirken
<ul style="list-style-type: none"> ■ Täter kennt Aufenthalt (erhöhte Aggressionsbereitschaft) ■ kein Schutzraum ■ Einflussnahme des Täters über Umfeld ■ Gefahr, dass sich die Gewaltspirale weiter dreht ■ evtl. kein Zugang zum Hilfesystem ■ Sorge-/Umgangsrecht ■ + Möglichkeit für neue Verhaltenstrategien ■ + Kind lernt, dass Gewalt sanktioniert wird ■ + Schutz des Kindes im Rahmen der Gesellschaft 	Ausarbeitung steht noch aus	Ausarbeitung steht noch aus
Gesetzliche- und/oder Arbeitsgrundlagen	Konsequenzen für die Institution/den Auftrag	
Ausarbeitung steht noch aus	Ausarbeitung steht noch aus	

3. Situation der Kinder und Jugendlichen in Beratungsinstitutionen

<ul style="list-style-type: none"> ■ Erziehungsberatung / Ehe-, Familien- und Lebensberatung ■ Mädchenberatung ■ Notruf ■ Kinderschutzdienste ■ Frauenhausberatung ■ Jugendamt 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Freie Psychologische Praxen ■ Allgemeine Lebensberatung ■ Familienhilfezentrum ■ Gleichstellungsbeauftragte ■ Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen ■ Verfahrenspflegerinnen/Verfahrenspfleger des Kindes (vom Gericht)
<p>Zugangsmöglichkeiten zur Beratungsstelle, vorwiegend:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Anfrage über Kooperationspartner/innen (z.B. Frauenhaus, andere Beratungsstellen, Ärzte, Kinder und Jugendtelefon) ■ Schulen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Eigeninitiative der Kinder, Jugendlichen oder Eltern ■ Anfrage von Tageseinrichtungen für Kinder, Schulen

3.1. Beratungsaufträge, sie sind je nach Anlass und Zeitpunkt der Beratung sehr unterschiedlich

Situation	Problematik
<p>a) Beratungsaufträge durch die Eltern unterscheiden sich je nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ ob sie vom Täter oder der Betroffenen kommen ■ ob Gewalt Thema der Beratung ist <p>Beispiele</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Symptom soll verschwinden ■ Der Zustand soll sich verändern ■ Die Paarbeziehung soll gestärkt werden ■ Die Eltern-/Kindbeziehung soll geklärt werden ■ Die familiäre Situation soll verbessert werden ■ Ich will Hilfestellung, (z.B. Orientierung, rechtliche Möglichkeiten, persönliche Unterstützung) ■ Ich will andere Verhaltensmuster erlernen/Therapie ■ Täter: ich will nicht mehr so ausrasten 	<p>Großes Problem in der Beratungssituation ist</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ die Diskrepanz, dass einerseits klar ist, was Kinder brauchen (siehe 1. und 2.2), ■ für die Beratung ist es allerdings schwierig, wenn keine Einigung über einen Beratungsauftrag zwischen dem /der Auftraggeber/in und dem/der Berater/in erfolgt <p>an dieser Stelle scheitern zum Teil die Beratungsgespräche. Das Kind braucht gerade in dieser Situation emotionale Unterstützung.</p> <p>Eltern sollen zur Auseinandersetzung mit ihrem Problem gewonnen werden. Berater/in schafft den Rahmen und Raum zur Auseinandersetzung</p>

3.1. Beratungsaufträge, sie sind je nach Anlass und Zeitpunkt der Beratung sehr unterschiedlich

Situation	Problematik
<p>b) Beratungsaufträge durch die Kinder unterscheiden sich je nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Persönlicher Entwicklung/Reife/Alter ■ Geschlecht ■ ob Gewalt Thema ist oder nicht ■ ob die Gewaltsituation akut ist ■ ob das Kind geschützt ist ■ wie der Beratungsstand ist <p>Beispiele</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Mama soll nicht mehr geschlagen werden. ■ Ich will nicht mehr geschlagen werden. ■ Der Papa soll gehen. ■ Ich will den Papa nicht mehr sehen. ■ Ich will weg. ■ Ich will dass die Angst weggeht. ■ Der Papa ist krank, ihm soll geholfen werden. ■ Die Mama braucht Hilfe/Unterstützung. ■ Ich soll der Mama helfen, kann es aber nicht. ■ Sehnsucht nach Stabilität/Geborgenheit. ■ Mädchen wollen nicht so werden wie die Mutter. ■ Jungen wollen nicht so werden wie der Vater. 	<p>(Siehe 1. und 2.2)</p> <p>Unter Wahrung des Vertrauensschutzes und in Absprache mit dem Kind oder dem/der Jugendlichen wird abgeklärt, wann, zu welchem Zeitpunkt welche® Vertraute wie in den Prozess einbezogen wird.</p> <p>In einem nächsten Schritt wird abgeklärt, wie unter Wahrung des Vertrauensschutzes und in Absprache mit dem Kind oder dem/der Jugendlichen zu welchem Zeitpunkt der oder die Personensorgeberechtigte (Täter und die von Gewalt betroffene Frau) in den Beratungsprozess einbezogen wird bzw. welche andere Maßnahme/n getroffen werden soll/en.</p>

3.2. Kind als Symptomträger, „Gewalt ist zunächst kein Thema“		
Situation	Was brauchen die Kinder/Jugendlichen in der Situation an Unterstützung	Wer ist/muss beteiligt werden, wer ist verantwortlich, wer kann Veränderungen bewirken
Kind zeigt sich zu Hause und/oder in Institutionen „auffällig“. Dabei sind alle Auffälligkeiten denkbar, wie z.B. <ul style="list-style-type: none"> ■ „überangepasstes" Verhalten ■ Aggressivität / Hyperaktivität ■ Rückzug ■ Verweigerung 	Siehe 1.	Unter Wahrung des Vertrauensschutzes und in Absprache mit dem Kind, Jugendlichen und/oder Eltern gegebenenfalls Rücksprache mit der überweisenden Dienststelle/Einrichtung
Gesetzliche- und/oder Arbeitsgrundlagen	Konsequenzen für die Institution/den Auftrag	
Gesetzliche Grundlagen: <ul style="list-style-type: none"> ■ §§ 1,2,8,16,27,28 SGB VIII ■ § 19 AG KJHG RLP ■ Verwaltungsvorschriften des Landes RLP ■ § 1666a ff Kinderrechteverbesserungsgesetz Arbeitsgrundlagen: <ul style="list-style-type: none"> ■ Leitbilder der Träger ■ Konzepte ■ Leistungsbeschreibungen 	Konsequenzen für die Institution/ den Auftrag: <ul style="list-style-type: none"> ■ Sensibilisierung für Beraterinnen/Berater, um das Thema „Gewalt“ als Thema zu erkennen, zu benennen und zu bearbeiten. ■ Schulungsbedarf für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter 	

3.3. Situation der Kinder und Jugendlichen in der Beratung „Gewalt ist thematisiert“:

Situation	Was brauchen die Kinder/Jugendlichen in der Situation an Unterstützung	Wer ist/muss beteiligt werden, wer ist verantwortlich, wer kann Veränderungen bewirken
<ul style="list-style-type: none"> ■ Hat die „Schuld“ zugewiesen bekommen, bzw. übernommen, zur Entlastung des Familiensystems ■ Stresssituation für das Kind: <ul style="list-style-type: none"> ■ Entwicklung von Konfliktvermeidungsstrategien ■ Loyalitätskonflikt, der bei Jungen und Mädchen zum Teil zu unterschiedlichen Symptomen führt ■ Gefühl, allein verantwortlich zu sein für den Fortbestand des Systems ■ Geheimnisträgerin/Geheimnisträger (Gewalt darf nicht thematisiert werden) ■ Gewalt wird als legitimes Mittel erachtet ■ Gewalterfahrung wird zum Teil verdrängt ■ Zukunftsangst <ul style="list-style-type: none"> ■ Angst vor der Aufdeckung des Gewalterlebens ■ Verlustangst (Zuneigung, Schutz, Familiensystem), Angst vor Veränderung, da dies nur negativ besetzt ist 	<p>Siehe 1. darüber hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Entlastung ■ Mehr Information/Klarheit über Zuständigkeiten und Verantwortung ■ Neuorientierung unter Akzeptanz von Grenzen und Verantwortlichkeiten ■ Realistische eigene Einschätzung seiner/ihrer Anteile an der Gesamtsituation 	<p>Es ist zu prüfen, welche Institution zu welchem Zeitpunkt in welchem Umfang über welche Maßnahme informiert oder beteiligt wird oder an welcher Stelle gegebenenfalls eine gemeinsame Maßnahme zu erfolgen hat. Insbesondere ist zu prüfen, ob dabei</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Jugendamt ■ Schule ■ Polizei ■ Stationäre Jugendhilfeträger ■ Frauenhaus ■ andere Beratungsstellen ■ Sorgeberechtigte ■ Interventionsstelle <p>zu beteiligen sind.</p>

3.3. Situation der Kinder und Jugendlichen in der Beratung „Gewalt ist thematisiert“:

Gesetzliche- und/oder Arbeitsgrundlagen	Konsequenzen für die Institution/den Auftrag
<ul style="list-style-type: none"> ■ §§1,2,8,16,27,28 SGB VIII ■ § 19 AG KJHG RLP ■ Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz ■ Gewaltschutzgesetz ■ Rechtliche Grundlagen der beteiligten Institutionen ■ Kinderrechteverbesserungsgesetz §1666a ff <p>Arbeitsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Leitbilder der Träger ■ Konzepte ■ Leistungsbeschreibungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Fallbezogene Beschreibung der Zusammenarbeit und/oder Schnittstellen der Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen und Personen ■ Helferkonferenzen als Forum der Analyse, Diagnose und Indikation sowie Absprache bezüglich des Vorgehens der beteiligten Institutionen ■ Hilfeplangespräche nach §36 SGB VIII mit allen Beteiligten und Betroffenen unter Federführung des örtlich zuständigen Jugendamtes ■ Schulungsbedarf <ul style="list-style-type: none"> ■ für besondere Situation von Kindern und Jugendlichen, die von Gewalt betroffen sind, insbesondere deren Mütter von Gewalt in engen sozialen Beziehungen betroffen sind, ■ Bedingungen gelingender Kooperationen, ■ für praktisches Vorgehen bei Hilfeplangesprächen und Helferkonferenzen. ■ Sensibilisierung/Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter örtlicher Jugendämter für das Thema Gewalt, ihre Auswirkungen und die Durchführung von Hilfeplangesprächen nach § 36 SGB VIII.

4. Situation der Kinder und Jugendlichen in Bezug auf das Sorge- und Umgangsrecht

Gesetzliche Grundlage: Gemeinsame Elterliche Sorge im Regelfall

§ 1626 Abs. 1 BGB Verheirateten Paaren steht die elterliche Sorge gemeinsam zu.

§ 1626 a BGB bei nicht miteinander verheirateten Paaren hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge.

Ausnahme:

- Sie heiraten nach der Geburt des Kindes.
- Sie geben eine gemeinsame Sorgeerklärung ab, § 1626 d BGB.

(Weitere Grundlagen zur Änderung der Rechtslage, siehe Text im Anschluss an die Tabelle)

Situation nach der Trennung:

Die gemeinsame elterliche Sorge bleibt fortbestehen, es sei denn, es wird ein Antrag gemäß § 1671 BGB auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge gestellt.

4. Situation der Kinder und Jugendlichen in Bezug auf das Sorge- und Umgangsrecht

Situation	Was brauchen die Kinder/Jugendlichen in der Situation an Unterstützung	Wer ist/muss beteiligt werden, wer ist verantwortlich, wer kann Veränderungen bewirken
<ul style="list-style-type: none"> ■ Enorme psychische Belastung der Kinder und Jugendlichen durch das Verfahren (Dauer und Thematik) ■ Kinder/Jugendliche werden nicht ausreichend im Verfahren beteiligt ■ Die Kinder/Jugendlichen müssen zum Teil gegen ihren Willen Kontakt/Umgang mit dem Täter haben ■ Loyalitätskonflikt: Grundsätzlich und verstärkt, wenn der Vater die Mutter bei Kontakten beschimpft, bedroht oder körperlich misshandelt ■ Ängste der Mutter verlagern sich auf das Kind ■ Gefahr, dass der Täter über die Kinder die Mutter aufspürt/ wieder belästigt/ misshandelt ■ Gefahr, dass die Kinder instrumentalisiert werden in der Auseinandersetzung der Eltern ■ Gefahr der Verschleppung der Kinder ■ Dem Kontakt des Vaters zu den Kindern wird Vorrang vor dem Kindeswohl eingeräumt ■ Einigen sich die Eltern nicht, ist mit einem langwierigen Verfahren zu rechnen (Mutter hat Schwierigkeiten, Antrag auf alleinige elterliche Sorge zu begründen, sie muss Gewaltanwendung und die damit verbundene Kindeswohlgefährdung nicht nur darlegen, sondern unter Umständen auch beweisen.) ■ Die Gefahr ist groß, dass Frauen und Kinder während der Besuche bzw. bei der Übergabe der Kinder misshandelt werden ■ Die Gefahr ist groß, dass einer Einigung der Eltern größere Bedeutung eingeräumt wird, als dem Ergebnis/der Qualität dieser Einigung ■ Situation wird vom nicht betreuenden Elternteil ausgenutzt (Druckausübung) 	<p>Mehr Beteiligung der Kinder und Jugendlichen im Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Mehr Informationen über das Vorgehen ■ Emotionale Stabilisierung <p>Möglichst frühzeitige kindzentrierte Hilfeplanentwicklung, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Begleiteter Umgang ■ Beratung/ Therapie ■ Trennungs- und Scheidungsgruppen ■ Eigenes Antragsrecht des Kindes, des/der Jugendlichen auf Hilfen zur Erziehung nach § 35 SGB VIII bei drohender seelischer Behinderung <p>Unter der Maßgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Den Willen des Kindes/ Jugendlichen zu achten ■ Das Wohl des Kindes umfassend zu erschließen und entsprechende Stellungnahmen/ Gutachten einzuholen und die Verantwortlichen zu schulen. <p>Schutz des Kindes</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Vor weiteren Gewalterfahrungen ■ Stärkung der Mutter als Schutzperson ■ Neuaufbau der Vertrauensbeziehung zur Mutter <p>Fallmanagement</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kinderschutzbund ■ Kinderstelle im Frauenhaus ■ Beratungsstellen ■ Vorfahrenspflegerinnen/Verfahrenspfleger ■ Jugendamt ■ Gerichte ■ Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte ■ Gutachterinnen/Gutachter <p>Öffentlichkeitsarbeit im sozialen Umfeld (Schule, Kindertagesstätten) im Vorfeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ über Erziehungsberatungsstellen, Kinderschutzbund, altersentsprechend und ■ zugänglich für die Kinder und Jugendlichen <p>Im Verfahren über:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Vorfahrenspflegerinnen/Verfahrenspfleger (Anwalt des Kindes) ■ Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Jugendamt <ul style="list-style-type: none"> ■ Gutachterinnen und Gutachter ■ Kinderschutzbund/Kinderschutzbund ■ Kinderstelle im Frauenhaus ■ Beratungsstellen ■ Vorfahrenspflegerinnen/Verfahrenspfleger ■ Jugendamt ■ Gerichte ■ Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen ■ Polizei ■ Interventionsstellen ■ Anwalt/Anwältinnen des Kindes

4. Situation der Kinder und Jugendlichen in Bezug auf das Sorge- und Umgangsrecht

Gesetzliche- und/oder Arbeitsgrundlagen	Konsequenzen für die Institution/den Auftrag
<p>Bei Sorgerechtsregelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Überprüfung auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf den Elternteil bei dem das Kind lebt. ■ Prüfung der Erziehungseignung im Rahmen der Kindeswohlabwägung (1671 BGB). Im Hinblick auf Ächtung von Gewalt in der Erziehung (1631 BGB) (Hinweis: Eingriffsschwelle nach § 1671 Abs. 2 BGB ist niedriger als bei § 1666 BGB) <p>Bei Umgangsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ § 1626 Abs.3 BGB (zum Wohl des Kindes gehört der Umgang mit beiden Elternteilen) Umgang mit den Eltern § 1684 BGB. ■ Für den Ausschluss und/oder Einschränkung liegt die Schwelle bei § 1684 Abs. 4 S. 2 BGB; Das Jugendamt hat zu prüfen, ob Kindeswohlgefährdung vorliegt. Dabei hat es Neutralität zu wahren und nicht parteilich für oder gegen einen Elternteil einzustehen. ■ Standards ■ Arbeitshilfen in den Jugendämtern 	<p>Jugendamt</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Arbeitsgruppe am Ort zwischen Familiengerichten, Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und Jugendämtern (Runde Tische) ■ Gemeinsame Fortbildung für Jugendämter/Richterinnen/Richter/Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte ■ Ausreichende Personalkapazitäten mit entsprechender Qualifikation für diese Arbeit. ■ Fortbildung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter besonders im Themenbereich Gewalterfahrungen, Schutzmöglichkeiten, Vernetzung mit anderen Hilfesystemen. <p>Konsequenzen für den Arbeitsbereich der Jugendämter im Hinblick auf ihre Beratungstätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ In allen Fällen, in denen Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich sind, wird nach der Situation der Kindesmutter gefragt und mögliche Gefährdungen geklärt. ■ Frauen, die häusliche Gewalt erleiden, erhalten vom Jugendamt Information über Zufluchts- und Beratungsmöglichkeiten. ■ Frauen, die vor einem gewalttätigen Partner geflüchtet sind, werden nicht zu gemeinsamen Gesprächen mit diesem Mann verpflichtet. ■ Wenn häusliche Gewalt vorliegt, empfiehlt das Jugendamt eine Aussetzung des Umgangsrechts, bis die Frage der Sicherheit von Frau und Kindern geklärt ist. ■ Entwicklung verbindlicher Formen der Zusammenarbeit in der Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe, den Familiengerichten, Unterstützungseinrichtungen für von Gewalt betroffenen Frauen und gegebenenfalls mit den Initiativen der Täterarbeit.

4. Situation der Kinder und Jugendlichen in Bezug auf das Sorge- und Umgangsrecht

Gesetzliche- und/oder Arbeitsgrundlagen	Konsequenzen für die Institution/den Auftrag
<ul style="list-style-type: none"> ■ §1684 Recht des Kindes auf Umgang mit jedem Elternteil; Pflicht und Recht jedes Elternteils zum Umgang mit dem Kind ■ §1631 (2) Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung ■ Für freie Träger der Jugendhilfe: ■ §1684 (4) Sätze 3 und 4, wonach ein mitwirkungsbereiter Dritter (Verein) eine Person mit dem Umgang beauftragt 	<p>Freie Träger (Begleiteter Umgang)</p> <p>In Fällen von Gewalt in der Familie muss der besonderen Belastungssituation von Kindern Rechnung getragen werden.</p> <p>Standards für den Umgang müssen festgeschrieben werden, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Qualifikation der Fachkräfte zum Thema häusliche Gewalt (Erkennen der Dynamik im Prozess sowie den subtilen Abläufen von Einflussnahme und Instrumentalisierung der Fachkräfte, Berücksichtigung der Traumaforschung) ■ Regelmäßige Fortbildung und Supervision ■ Bereitstellung von Begleitpersonen mit Sprachkenntnissen der Familien ■ Dem Abgrenzungs- und Sicherheitsbedürfnis aller Beteiligten muss vor während und nach dem Umgangskontakt Rechnung getragen werden, z.B. durch Vermeidung des Kontakts zwischen den Elternteilen, Abbruch des Kontakts, wenn die vereinbarten Regeln nicht eingehalten werden ■ Räumliche Mindestanforderung, wie Telefonanschluss, Spielzimmer, Beratungsraum für Elterngespräche, Teeküche
	<p>Gerichte</p> <p>Bei Antrag auf Umgang:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Anhörung der Betroffenen im Verfahren (unter Einbeziehung von Jugendamt und betroffenen Kindern; gegebenenfalls Einholung eines psychologischen Gutachtens). ■ Bei begründeter Gefahr von Gewalttätigkeiten: Umgangsrecht vorläufig bis zur Klärung des Sachverhalts ausschließen oder Anordnung von begleitetem Umgang <p>Problem: Endgültiger Ausschluss des Umgangsrechts ist in der Regel nicht möglich!</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Zunächst Versuch des begleiteten Umgangs; scheitert dieser ■ Allenfalls befristeter Ausschluss des Umgangsrechts (nach höchstrichterlicher Rechtsprechung allenfalls bis zu einem Jahr), danach wieder Versuch einer erneuten Annäherung. ■ Die Rechtsprechung sollte in bezug auf etwaige Erleichterungen zur Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge bei Gewaltanwendungen durch den Vater überdacht werden. ■ Dies ist weniger ein juristisches Problem, als ein solches des Nachweises der Voraussetzungen. ■ Wichtig ist die bessere Zusammenarbeit der Behörden und Institutionen untereinander, auch unter Einbeziehung der jeweiligen Prozessbevollmächtigten der Parteien.

4. Situation der Kinder und Jugendlichen in Bezug auf das Sorge- und Umgangsrecht

Gesetzliche- und/oder Arbeitsgrundlagen	Konsequenzen für die Institution/den Auftrag
	<p>Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen Es ist entscheidend, dass sich auch die Anwälte und Anwältinnen nicht als reine Interessensvertreter bzw. –vertreterinnen der Elternteile verstehen dürfen, sondern auch die Interessen des Kindes im Auge haben sollten.</p>
	<p>Gutachter und Gutachterinnen Bei der Erstellung der Gutachten sind folgende Fragestellungen zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Eignung des Täters zur Erziehung ■ Kindeswohlgefährdung beim „Umgang“ ■ Zu wem hat das Kind die engere Bindung ■ Gefährdung der Mutter

Anhang:

Voraussetzungen zur Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge:

- a) der andere Elternteil stimmt zu, § 1671 Abs. 2 Nr. 1 BGB
- b) die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge entspricht dem Wohl des Kindes

Dabei ist zu beachten, dass die gemeinsame elterliche Sorge nach der ständigen Rechtsprechung der Obergerichte, insbesondere des Pfälzischen Oberlandesgerichts, der Regelfall sein soll. Nur in schwerwiegenden Ausnahmefällen, insbesondere, wenn eine Kommunikation zwischen den Eltern überhaupt nicht mehr möglich ist, kommt eine Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf einen Elternteil in Betracht.

Voraussetzung: Massive Kindeswohlgefährdung, da diese Maßnahme quasi dem Entzug der elterlichen Sorge eines Elternteils gleichkommt.

Aufenthaltsbestimmungsrecht : = Teil der elterlichen Sorge

die elterliche Sorge umfasst insgesamt die Personensorge, die Vermögenssorge, die Gesundheitsfürsorge und das Aufenthaltsbestimmungsrecht

- die Übertragung auf einen Elternteil kommt in Betracht, wenn zwischen den Elternteilen streitig ist, wo sich die Kinder nach der Trennung aufhalten sollen (ihren Lebensmittelpunkt haben sollen).

Bei Streit:

Antrag auf einstweilige bzw. vorläufige Anordnung bzgl. Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts in Verbindung mit dem Anhängigmachen der Hauptsache auf:

- Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts bzw. der elterlichen Sorge oder auf
- Scheidung (§§ 620, 620 a ZPO bzw. §§ 49 a FGG i.V.m. 1671, 1672 BGB).

Beteiligte am Verfahren sind:

- die Kindeseltern
- das Jugendamt; Dieses ist vor Entscheidung durch das Gericht nach § 49 FGG zwingend anzuhören.

Beachten Sie:

Unter den Voraussetzungen des **§ 50 FGG** ist für das betroffene Kind Verfahrenspflegschaft beizuordnen.

Aber: Dies ist eine Ermessensentscheidung des Gerichts (in der Praxis kommt dies nicht all zu häufig vor).

Voraussetzungen für die Beordnung eines Verfahrenspflegers/ einer Verfahrenspflegerin:

- Interessengegensatz zwischen Kind und seinem gesetzlichen Vertreter /seiner gesetzlichen Vertreterin.

Verfahren vor Gericht:

- Anhörung aller Beteiligten vor der Entscheidung
- Anhörung des Jugendamtes
- Anhörung des betroffenen Kindes, § 50 b FGG, ab dem 14. Lebensjahr zwingend (§50 Abs. 2 FGG), früher falls die Neigungen und Bindungen bzw. der Wille des Kindes für die Entscheidung des Gerichts von Bedeutung sind oder die Anhörung sonst zur Feststellung des Sachverhalts angezeigt erscheint (üblicherweise ab dem 4. Lebensjahr)
Gegebenenfalls ist vor Entscheidung des Gerichts ein psychologisches Gutachten darüber einzuholen,
- wer geeigneter zur Ausübung der elterlichen Sorge ist und
- zu wem das Kind die engere Bindung hat.

Entscheidung im Eilverfahren:

- Entscheidung per Beschluss vorab nach Aktenlage, die Anhörung aller Beteiligten ist unverzüglich nachzuholen
- Gegen Entscheidung des Gerichts: Möglichkeit der sofortigen Beschwerde zum OLG (§620 c ZPO)

In der Hauptsache:

- Entscheidung durch Beschluss oder
- im Rahmen des Scheidungsverbundes im Urteil über Scheidungsausspruch

Rechtsmittel:

Befristete Beschwerde gemäß § 621 e ZPO bzw. § 629 a II ZPO zum OLG

IV. Schlussbetrachtung und Grundsätze:

1. In der Praxis ist es erforderlich, dass alle beteiligten Institutionen zum Schutz von Kindern (von Jugendamt über Schule, Kindertagesstätten, Polizei, stationäre Jugendhilfeträger, Frauenhaus, Beratungsstellen, Sorgeberechtigte, Interventionsstellen und Gerichte) in Rheinland-Pfalz ihre Zusammenarbeit auf der Basis der erarbeiteten Definition und den Grundsätzen zum Wohle der Kinder und Jugendlichen intensivieren. Alle entsprechenden Hilfeinstitutionen sollen in die Netzwerkarbeit eingebunden werden.
2. Alle Handlungen der Beteiligten erfolgen auf der Basis folgender Haltungen und Grundsätze:
 - Auch wenn sich die Gewalthandlungen nicht direkt gegen die Kinder richten, stellt Gewalt in engen sozialen Beziehungen immer eine Form der Gewalt gegen die Kinder dar.
 - Bei Gewalt des Vaters gegen die Mutter ist häufig von einer fehlenden Eignung zur Erziehung von Kindern und Jugendlichen aus zu gehen.
 - Alle Hilfen und Entscheidungen im Prozessverlauf bedürfen der Erforschung des Kindeswillens (dem Entwicklungsstand entsprechend), müssen deshalb von einer Fachkraft / verantwortlichen Person, gemeinsam mit dem Kind / Jugendlichen entwickelt und besprochen werden und das Handeln dem Wohle des Kindes dienen. Dies bedeutet, dass betroffene Kinder und Jugendliche als eigenständige Zielgruppe im Hilfesystem zu behandeln sind.
 - Das Risiko weiterer Schädigungen und /oder Traumatisierungen muss ausgeschlossen werden.
 - Der Schutz der Mutter und ihre Unterstützung ist der beste Schutz für die mitbetroffenen Kinder.
 - Schutz vor Gewalt hat Vorrang vor dem Recht auf Umgang des Täters mit dem Kind.

3. In Unterstützungseinrichtungen für betroffene Frauen, in denen auch Kinder betreut werden, die von Gewalt in engen sozialen Beziehungen zumindest mitbetroffen sind, muss der Fokus auch auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen gerichtet werden.
4. Das kindzentrierte Vorgehen muss überall dort in Gang gesetzt werden, wo der so genannte Zugang der Kinder zum Hilfesystem erfolgt, ob beim Polizeieinsatz, in den Interventionsstellen, in der Schule, in Kindertagesstätten, in Beratungseinrichtungen oder vor Gericht.
5. Alle am Hilfeprozess Beteiligten müssen eine erweiterte und aufeinander bezogene Auseinandersetzung zum Thema Sorgerecht und Kindeswohl, unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Schutz vor Gewalt hat Vorrang vor dem Recht auf Umgang des Täters mit dem Kind“ anstreben.
6. Über gemeinsamen Einzelfallbesprechungen hinaus sollen
 - entsprechende Standards für die Zusammenarbeit entwickelt
 - Handlungsleitlinien für die einzelnen Institutionen beschrieben sowie
 - die Aus-, Fort- und Weiterbildung aller im Hilfesystem beteiligten Personen und Fachkräfte, u. a. intensiviert werden.

Diese Grundsätze sollen in allen Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, deren Mütter von Gewalt in engen sozialen Beziehungen betroffen sind, in der Arbeit und den Konzeptionen Berücksichtigung finden.